



HAUSORDNUNG

I.

Den Anordnungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Traun und der Vorsteherin der Geschäftsstelle ist Folge zu leisten.

II.

a) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in dem dafür bestimmten Schließfach zu verwahren bzw. einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

b) Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude insoweit nicht anzuwenden.

III.

a) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; dabei ist auch – unter möglicher Schonung des Betroffenen – das Verlangen nach einer Vorweisung von mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig, letzteres jedoch nur durch Personen desselben Geschlechts. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

b) Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelm oder ähnlichem ist daher – mit Ausnahme der vorgeschriebenen Gesichtsmaske nach Punkt VII. a) – unzulässig.

IV.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen ermächtigt, die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit diese mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der Person durchzusetzen.

V.

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, insbesondere

a) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

b) das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder der Auftrag zum Verlassen des Gerichtsgebäudes;

c) die Gestattung des Zutritts nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger Feststellung der Identität oder Ausstellung eines Besucherausweises.

VI.

Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art in das Gerichtsgebäude ist verboten.

Ausnahmen bestehen für

a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sogenannten Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben und

b) Blinde und stark sehbehinderte Personen, die Begleithunde (Blindenhunde) mitführen.

VII.

a) Bild- und Tonaufnahmen (Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen) von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.

b) Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig.

VIII.

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

Bezirksgericht Traun
Traun, 10. Juli 2023
Mag. Jürgen Affenzeller, Gerichtsvorsteher

ZV:

- 1.) Amtstafel
- 2.) Notfallmappen
- 3.) Internet (Homepage Justiz)
- 4.) SH-Dienst